# PHILIPP SCHWEIZER

# HAUSARBEIT KOSMOPOLITANISMUS

TO BE INVENTED

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT/MAIN INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE **SOSE 2016** 

ESSAY IM SEMINAR »KOSMOPOLITANISMUS UND MODELLE GLOBALER ORDNUNG« VON DR. ROSA SIERRA

### Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Menschen- und Gesellschaftsbild in negativen Freiheitsrechten	4
	2.1 Abschluss Teil I: Zusammenfassung – Interpretation – Überleitung	6
3	ein richtiges und ein falsches verständnis gesellschaftlicher pro-	
	zesse ODER lassen sich rechte verschreiben?	8
4	Fazit	11
Ei	genständigkeitserklärung	12
Bi	bliographie	13

#### 1 Einleitung

Ausgehend von Marx' Kritik der Menschenrechte, die er in seiner Schrift *Zur Juden-frage* formuliert (1844/1981a), soll in diesem Essay die Vorstellung einer kosmopolitanen Ordnung, wie sie bei David Held zum Ausdruck kommt, kritisch untersucht werden. Dabei konzentriert sich die Kritik auf seine *Prinzipien einer kosmopolitanen Ordnung* (2013, S. 65–85). Ziel ist es zu zeigen, dass David Helds Vorstellung des Kosmopolitanismus keine Lösung der von ihm angeführten globalen Probleme darstellt. Seine Position ist in entscheidenden Punkten von einer idealistischen Philosophie geprägt, die es ihm nicht erlaubt, bis zu den Ursachen dieser Probleme vorzudringen.

Allen Rechten liegt ein Bild des Menschen und seiner Beziehung zur Gesellschaft zugrunde, das in ihrer Formulierung explizit und implizit zutage tritt. Dieses Bild kritisiert Marx im Falle der Menschenrechte, weil es das Individuum nur in Abgrenzung, also negativ, zu anderen Individuen bestimmt. Gesellschaft erscheint so als die Zusammenfassung nicht-gesellschaftlicher, d.i. asozialer, Menschen. Der erste Teil dieser Arbeit zeigt, dass Helds Prinzipien in dieser Hinsicht einige Parallelen zu dem Bild aufweist, welches Marx für die Menschenrechte herausarbeitet. Im zweiten Teil wird der Frage nachgegangen, warum, wie es oben heißt, allen Rechten ein Bild des Menschen und seiner Beziehung zur Gesellschaft zugrunde liegt und wie diese Aussage angemessen verstanden werden muss. Diese Frage verweist auf die philosophische Perspektive in der Marx Gesellschaft analysiert; – auf den historischen Materialismus. Der historische Materialismus führt Rechte und die darin zum Ausdruck kommenden Ideen auf die gesellschaftlichen Verhältnisse zurück, denen sie entspringen. Insofern Held das nicht tut, bleibt seine Konzeption einem voluntaristischem Denken und einem Idealismus verhaftet.

#### 2 Menschen- und Gesellschaftsbild in negativen Freiheitsrechten

Mit der Schrift *Zur Judenfrage* beginnt Marx eine gründliche Polemik gegen die Junghegelianer. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlarvung des Antisemitismus, der von den Junghegelianern theoretisch gestützt wird (vgl. Ullrich, 1974, S. 985f.). Diese behaupten mit Bruno Bauer an der Spitze, die Juden hätten nicht die gleichen Fähigkeiten wie die Christen sich politisch zu emanzipieren und müssten daher als Vorbedingung ihrer Emanzipation ihre Religion aufgeben. Die Juden, so Bauer, können die allgemeinen Menschenrechte nicht empfangen, weil sie zu ihrer Religion im Gegensatz stehen. Das für den Juden charakteristische beschränkte Wesen sondert ihn von den Nichtjuden ab. Dem widerspricht Marx. Ein Blick auf »die sogenannten Menschenrechte, und zwar die Menschenrechte unter ihrer authentischen Gestalt« zeigt: Die Menschenrechte haben gerade das Recht dieser Absonderung zu ihrem Kern (1844/1981a, S. 362).

Insbesondere das Menschenrecht der Freiheit ist gerade das Recht sich abzusondern, »das Recht des beschränkten, auf sich beschränkten Individuums.« So heißt es in der Konstitution von 1793 der ersten französischen Republik (*Acte constitutionnel du 24 juin 1793*)¹:

»Article 6. ›La liberté est le pouvoir qui appartient à l'homme de faire tout ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui ([...]. (Zit. n. Marx, 1844/1981a, S. 364)

Marx übersetzt, dass die so formulierte Freiheit das Recht ist, »alles zu tun und zu treiben, was keinem andern schadet.« Diese Freiheit ist durch gesetzliche Abgrenzung der Individuen voneinander bestimmt, sie ist *negative* Freiheit. Sie findet ihre »praktische Nutzanwendung« im Menschenrecht des Privateigentums, formu-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Marx zieht stellenweise noch die *Deklaration der Menschenrechte von 1791* und die Konstitution von 1795 heran. In der Frage der Religionsfreiheit zitiert er außerdem aus der *Constitution de Pensylvanie* und der *Constitution de New-Hampshire*.

liert in Artikel 16 eben jener Konstitution von 1793. Es gesteht dem Menschen zu, »willkürlich (à son gré), ohne Beziehung auf andre Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu genießen und über dasselbe zu disponieren«. In dieser Freiheitsauffassung wird der Mensch »als isolierte auf sich zurückgezogene Monade« zur Grundlage genommen, der »im andern Menschen nicht die Verwirklichung, sondern vielmehr die Schranke seiner Freiheit« findet (1844/1981a, S. 364f.). »Gesellschaft«, schreibt Marx, erscheint so »als ein den Individuen äußerlicher Rahmen, als Beschränkung ihrer ursprünglichen Selbstständigkeit. Das einzige Band, das sie zusammenhält, ist die Naturnotwendigkeit, das Bedürfnis und das Privatinteresse, die Konservation ihres Eigentums und ihrer egoistischen Person« (1844/1981a, S. 366).

Was Marx hier kritisiert ist eine liberalistische Auffassung der Menschenrechte, die mit dem Fokus auf Rechtsgleichheit für tatsächlich bestehende Ungleichheiten blind sind, sofern diese nicht unmittelbar aus einer Verletzung der Rechtsgleichheit entspringen (vgl. Lohmann, 1999, S. 99).<sup>2</sup> Eine solche Auffassung von Freiheitsrechten und -pflichten ist Helds Sache allerdings nicht und wir können uns an dieser Stelle nicht damit begnügen, seine Position als liberalistisch zu kritisieren. In seinen *Prinzipien* sind negative Rechte und Pflichten um positive ergänzt.

Betrachten wir zunächst den negativen Gehalt von Helds Prinzipien. Einen negativen Freiheitsbegriff finden wir in Helds zweitem und drittem Prinzip, das der aktiven Handlungsfähigkeit und das der persönlichen Verantwortung und Rechenschaftspflichtigkeit. Die aktive Handlungsfähigkeit sieht vor, dass jeder »Handlunde« die Pflicht hat, »sicherzustellen, dass die eigene selbstständige Handlung nicht die Lebenschancen und -möglichkeiten anderer beschneidet oder beschränkt«. Das dritte Prinzip bekräftigt diese Pflicht, indem es vorsieht, die einzelnen Handelnden für die Konsequenzen ihres Handelns zur Rechenschaft ziehen zu können

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Lohmann schreibt eine einseitige liberalistische Auffassung der Menschenrechte F. A. Hayek und R. Nozick zu, die eine solche Position mit Rückgriff auf John Locke vertreten.

(vgl. 2013, S. 67f., Hervorh. von mir). Wir sehen also, dass Held die »selbstständige Handlung« negativ bestimmt. Sie hat sich in einem durch andere selbstständige Handlungen begrenzten Raum zu bewegen.

Die aktive Handlungsfähigkeit wird von Held aber auch in ihrer Positivität klar zum Ausdruck gebracht, indem sie als die Fähigkeit gedacht wird, »die menschliche Gemeinschaft nicht nur zu akzeptieren, sondern sie auch, im Zusammenhang mit den Entscheidungen anderer, durch das eigene Handeln zu formen« (2013, S. 67). Das verdeutlicht Held auch in seiner Zusammenfassung der ersten drei Prinzipien, deren Kernaussage er unter anderem so bestimmt, »dass jede Person fähig ist, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten autonom zu handeln und dass bei der Entscheidung darüber, wie gehandelt werden soll oder welche Institutionen geschaffen werden sollen, die Ansprüche aller betroffenen Personen gleichermaßen berücksichtigt werden sollten« (2013, S. 71).

Held grenzt sich auch von einer liberalistischen Auslegung des Eigentumsrechts ab, nach der jeder willkürlich über sein Eigentum verfügen darf. So wird mit Prinzip drei zwar, »dass Menschen sich unweigerlich verschiedene kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zielen suchen werden und dass diese Unterschiede anerkannt werden müssen.« Diese unterschiedlichen Ziele finden ihre Grenze aber in »inakzeptablen strukturellen Ungleichheiten«, die »manche Menschen daran hindern [...], ihre vitalsten Bedürfnisse zu befriedigen« (2013, S. 68).

#### 2.1 Abschluss Teil I: Zusammenfassung – Interpretation – Überleitung

Wir haben gesehen, dass Marx in seiner Polemik gegen Bauer den beschränkten Charakter der Freiheitsrechte betont wie er in der liberalistischen, bürgerlichen Auffassung derselben zum Ausdruck kommt. Auch bei Held finden wir die Vorstellung des individuellen, auf sich beschränkten Menschen, der von Held mit einer negativen Formulierung seiner Rechte und Pflichten Rechnung getragen wird.

Auch für Held ist die Gesellschaft etwas dem Individuum Äußerliches. Diese Sicht auf das Individuum mündet bei Held allerdings nicht in liberalistische Konzeption von Freiheit, die gravierenden Ungleichheiten gegenüber blind wäre. Er zeigt ein Bewusstsein der Probleme dieser Freiheitsauffassung und begegnet diesen damit, indem er seine Prinzipien um eine positive Dimension ergänzt.

Allerdings ist es gerade diese positive Dimension, also die Rede von einer Fähigkeit, autonom zu handeln, die Anlass zu einer tiefer gehenden Kritik an Held gibt. Denn seine Vorstellung des autonom handelnden Menschen ist verbunden mit der kantianischen Vorstellung einer moralischen Autonomie:

»Persönliche Verantwortung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Akteure und Handelnde sich der direkten oder indirekten, gewollten oder ungewollten Konsequenzen ihres Handelns, welche die Entscheidungen anderer radikal einschränken oder begrenzen könnten, bewusst sein und dafür zur Rechenschaft gezogen werden müssen.« (Held, 2013, S. 71)

Gesellschaftliche Verhältnisse sind vom autonomen Handeln autonomer Individuen im Verbund mit anderen autonomen Individuen geprägt. Marx lehnt diese Vorstellung nicht nur deshalb ab, weil sie grundsätzlich das Individuum in den Gegensatz zur Gesellschaft setzt, sondern auch, weil sie den Menschen nicht in seiner Abhängigkeit von geschichtlichen und materiellen Verhältnissen fassen kann (vgl. Lohmann, 1999, S. 91f.).

Der zweite Teil soll zeigen, dass diese Vorstellung einer fehlenden oder falschen Analyse der Dialektik zwischen der Produktionsweise einer Gesellschaft und der Rechte die sie formuliert zugrunde liegt. Helds Konzeption, so soll gezeigt werden, verkommt deshalb zu einem voluntaristischen Lippenbekenntnis.

# 3 ein richtiges und ein falsches verständnis gesellschaftlicher prozesse ODER lassen sich rechte verschreiben?

Im ersten Teil waren die ersten drei Prinzipien von Held Gegenstand einer Kritik, im zweiten Teil wird auf die Prinzipien vier bis sieben eingegangen und eine tiefer gehende Kritik an ihnen geübt, die sich auch auf den Rest der Prinzipien bezieht.

Bisher haben wir versucht, Held sein negatives Verständnis der Freiheitsrechte vorzuhalten und mussten feststellen, dass die Sache so einfach nicht ist. Um zeigen zu können, dass Helds Prinzipien nicht den Kern der Probleme treffen, muss über diesen durchaus kritikwürdigen Punkt hinausgegangen werden. Dazu werden wir zunächst fragen, was sind *Rechte* und wieso lässt sich in ihnen, wie eingangs behauptet, immer eine Vorstellung vom Mensch und seinem Verhältnis zur Gesellschaft finden? Wenn wir diese Frage *materialistisch* beantworten, und das soll auf den nächsten Seiten erfolgen, wird im Gegensatz dazu deutlich, dass Held sie *idealistisch* beantwortet und sein Kosmopolitanismus im besten Falle voluntaristisch (?), im schlimmsten Falle irreführend und schädlich ist.

Eine weitere Konsequenz Helds Idealismus ist seine bemerkenswerte Ignoranz/Weigerung vom Kapitalismus zu sprechen, seine oberflächliche Auffassung der globalen Probleme. Das Wort Kapitalismus kommt im ganzen Buch nur einmal vor, und auch das nur eher am Rande in der vagen Redeweise eines »angloamerikanischen Kapitalismus-Modells« und seiner »strukturellen Schwäche« (2013, S. 17). Held treibt seine Weigerung vom Kapitalismus zu schreiben so weit, dass er es fertig bringt, sein siebtes Prinzip der Vermeidung schweren Leids völlig unglaubwürdig zu machen. Es »ist ein Leitprinzip der sozialen Gerechtigkeit« lässt er uns wissen, dass »solange den dringlichsten Bedürfnissen Vorrang« einräumt, »solange nicht die ersten sechs Prinzipien de facto und de jure für alle Menschen gegeben sind.« Aber »den dringlichsten Bedürfnissen Vorrang« einzuräumen zielt, wenn richtig verstanden, ins Herz des Kapitalismus. Und solange dieses

Postulat nicht als Forderung gemeint ist, und dafür gibt es bei Held wirklich keine Anzeichen, »alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist.« (Marx, 1844/1981b, S. 385)

- Helds 7. Prinzip der Vermeidung schweren Leids wollte ich thematisieren. und zwar: wer vom Kapitalismus nicht reden will, sollte von der Vermeidung schweren Leids schweigen! Hier könnte ich vielleicht Calhoun (2002) zitieren. Oder Shue (1980).
- Helds Metaprinzipien bzw. Prinzipien 4, 5 und 6.

Im ersten Teil wurde vorausgesetzt, dass sich in Rechten immer ein Menschenbild und ein Gesellschaftsbild finden lassen. Aber was genau heißt das und welche philosophische Perspektive liegt dieser Aussage zugrunde? Zunächst ist diese Prämisse des ersten Teil in zwei philosophische Richtungen hin interpretierbar/erweiterbar. Der philosophische Idealismus geht davon aus, das die Ursache für Menschen- und Gesellschaftsbild in Rechten in den Ideen derjenigen zu finden sind, die für diese Rechte direkt oder indirekt verantwortlich zeichnen. Ideen machen sich durch das Recht geltend, Ideen erschaffen die Welt. Demgegenüber steht der philosophische Materialismus und kehrt diese kausale Beziehung um und setzt sie in ihr dialektisches Verhältnis.

Aber was sind Rechte, fragt Ash (1964, Kapitel 2). Die Bedeutung des Begriffs »Recht«, so seine These, kann durch Deduktion von bestimmten Rechten gewonnen werden, die in den materiellen Bedingungen des Lebens dieses oder jenen Typs von Gesellschaft gegründet sind. Rechte verkörpern Ansprüche, welche die Form von Ansprüchen gegenüber anderen Menschen oder Ansprüche auf Dinge haben können. Zu sagen, es ist rechtens etwas zu tun, erkennen wir die Legitimität eines Anspruchs an. Anderen gegenüber anerkannte Ansprüche basieren auf bestimmten sozialen Beziehungen die Menschen miteinander verbinden (Ash, 1964, S. 46).

Allgemein zugestandene Ansprüche hängen von sozialen Beziehungen ab, welche von den materiellen Bedingungen des Lebens einer Gesellschaft abhängt. Deshalb sind »Rechte«, als das, was Menschen berechtigt sind voneinander zu erwarten, letztlich auf der ökonomischen Basis einer Gesellschaft begründet (Ash, 1964, S. 47).

Das Leben der Menschen ist gesellschaftlich, weil es gesellschaftlich produziert wird. Das heißt auch, das die Menschen »bestimmte, notwendige, von ihrem Willen unabhängige Verhältnisse« eingehen (vgl. Marx, 1859/1961, S. 8).

Rechte sind Ausdruck der Wechselbeziehung zwischen den Verhältnisse unter denen eine Gesellschaft produziert (Produktionsverhältnisse) und den Mitteln und dem Stand der Produktion (Produktivkräfte). Diese Wechselbeziehung fassen Marx und Engels im Begriff der Produktionsweise zusammen. [BELEG]

Demgegenüber Held, der »die menschliche Handlungsfähigkeit nicht als bloße[n] Ausdruck einer bestimmten Teleologie, des Schicksals oder einer Tradition verstanden« wissen will. Die menschliche Handlungsfähigkeit »muss eher als das Vermögen gedacht werden, sich für eine von diesen Mustern abweichende Handlung entscheiden zu können – also die Fähigkeit, die menschliche Gemeinschaft nicht nur zu akzeptieren, sondern sie auch, im Zusammenhang mit den Entscheidungen anderer, durch das eigene Handeln zu formen. Die aktive Handlungsfähigkeit bezeichnet das menschliche Vermögen, selbstbewusst zu denken, das eigene Handeln zu reflektieren und selbst zu bestimmen.« (Held, 2013, S. 67)

Klarer könnte Held nicht sein Unverständnis der Funktionsweise gesellschaftlicher Prozesse zum Ausdruck bringen. Im Gegensatz zu diesem Wunschdenken von Held gilt es, gerade die Dialektik zwischen den von unserem Willen unabhängigen Produktionsverhältnissen und der Möglichkeit diese kollektiv umgestalten zu können. In der Tat sind sowohl die Verhältnisse als auch ihre revolutionäre Veränderung vom Willen Einzelner unabhängig.

# 4 Fazit

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit XXXXXXXXXXXXXX selb-

ständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Sie wurde im SoSe 2016 als Prüfungsleitung in der Veranstaltung »Kosmopolitanis-

mus und Modelle globaler Ordnung« von Dr. Rosa Sierra erstellt. Die Stellen der

Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder auch nur dem Sinn nach entnommen

wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Die vorliegende Ar-

beit wurde bisher in keinem anderen Kontext als Prüfungsleistung vorgelegt.

Frankfurt/M., XX. August 2016

12

#### **Bibliographie**

- Ash, W. (1964). Marxism and Moral Concepts. New York: Monthly Review Press.
- Calhoun, C. J. (2002). The Class Consciousness of Frequent Travelers: Toward a Critique of Actually Existing Cosmopolitanism. *The South Atlantic Quarterly*, 101(4), 869–897. Abgerufen von https://muse.jhu.edu/article/39104
- Held, D. (2013). *Kosmopolitanismus: Ideal und Wirklichkeit.* (E. Weiler, Übers.). Freiburg: Karl Alber.
- Lohmann, G. (1999). Karl Marx fatale Kritik der Menschenrechte. In K. G. Ballestrem, V. Gerhardt, H. Ottmann, & M. P. Thompson (Hrsg.), *Politisches Denken. Jahrbuch* (S. 91–104). Stuttgart; Weimar: J. B. Metzler.
- Marx, K. (1961). Zur Kritik der Politischen Ökonomie. In Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), *Marx-Engels-Werke Bd. 13* (1. Aufl., S. 7–11). Berlin: Dietz. (Original work published 1859)
- Marx, K. (1981a). Zur Judenfrage. In Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), *Marx-Engels-Werke Bd. 1* (13 überarb., S. 347–377). Berlin: Dietz. (Original work published 1844)
- Marx, K. (1981b). Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung. In Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), *Marx-Engels-Werke Bd. 1* (13 überarb., S. 378–391). Berlin: Dietz. (Original work published 1844)
- Shue, H. (1980). *Basic Rights: Subsistence, Affluence, and Us Foreign Policy*. Princeton, NJ: Princeton University Press. Abgerufen von http://books.google.com/books?hl=en&lr=&id=43s\_vUmpt1YC&oi=fnd&pg=PR9&dq=%22research+in+the+formation+and+evaluation+of+public%22+%22tolerable+human+conduct,+individual+and+institutional.+It%22+%22existence+discussed+here+probably+seems+beyond+reach,+too%22+%22to+make+some+contribution+to+the+gradual+evolution+of%22+&ots=n6dw\_cflzC&sig=fBPNcAtfzqScd2FGD9B6m1w6Kdo
- Ullrich, H. (1974). Karl Marx' "Zur Judenfrage". *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 22(8), 984–998. Abgerufen von D:\\Citavi\\Projects\\Gesamtübersicht\\Citavi Attachments\\Ullrich 1974 Karl Marx' Zur Judenfrage.pdf